

Information

Anerkannte Stundensätze für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GSD) und weiteren Kommunikationshilfen ab dem Einsatzdatum 01.04.2025:

- Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld wird ein Stundensatz von 85,00 € bzw. von 42,50 € je angefangene halbe Stunde anerkannt. Warte- und Pausenzeiten werden dabei wie die Einsatzzeiten berücksichtigt.
Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) werden einschließlich der ersten 30 Minuten bis maximal 6 Stunden mit einem Vergütungssatz von 68,00 € je Stunde anerkannt, sofern die Gesamtfahrzeit mindestens 30 Minuten beträgt.
- Für Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld wird ein Stundensatz von 64,00 € bzw. von 32,00 € je angefangene halbe Stunde anerkannt. Warte- und Pausenzeiten werden dabei wie die Einsatzzeiten berücksichtigt.
Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) werden einschließlich der ersten 30 Minuten bis maximal 6 Stunden mit einem Vergütungssatz von 51,00 € je Stunde anerkannt, sofern die Gesamtfahrzeit mindestens 30 Minuten beträgt.
- Für Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung, wird zur Abgeltung der entstandenen Aufwendungen ein Stundensatz von 21,25 € sowie 10,63 € je angefangene halbe Stunde anerkannt. Warte- und Pausenzeiten werden dabei wie die Einsatzzeiten vergütet.
Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) werden einschließlich der ersten 30 Minuten bis maximal 6 Stunden mit einem Vergütungssatz von 17,00 € je Stunde gezahlt, sofern die Gesamtfahrzeit mindestens 30 Minuten beträgt.
- Für Schriftdolmetscherinnen oder Schriftdolmetscher gelten die o.g. Regelungen für Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer. Sofern der Einsatz online erfolgt, gelten die hier aufgeführten Regelungen zum Online-Dolmetschen.

- Die Vergütung der Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem eigenen PKW richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Online-Dolmetschen

Für das Online-Dolmetschen im Sinne eines Video-GSD-Einsatzes wird ein Minutensatz von 1,42 € anerkannt. Als Einsatzzeiten werden auch Pausen und evtl. notwendige Wartezeiten während des Video-Einsatzes berücksichtigt. Hinzu kommt eine Technikpauschale in Höhe von 20,00 € je Video-GSD-Einsatz.

Umsatzsteuer

Alle Stundensätze sind netto-Beträge. Besteht eine Verpflichtung Umsatzsteuer abzuführen, ist diese zusätzlich erstattungsfähig und auf der Rechnung auszuweisen.

Ausfallkosten

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 Prozent der Einsatzzeit anerkannt werden; wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, können die Ausfallkosten von 100 Prozent; unter der Voraussetzung, dass kurzfristig kein anderer Einsatz für den ausgefallenen Termin wahrgenommen werden kann., anerkannt werden.

Als Ausfallkosten werden ggf. zusätzlich tatsächlich entstandene Fahr- und Wegezeiten einschließlich der Wegstreckenentschädigung anerkannt (Zum Beispiel, wenn die Stornierung unmittelbar vor dem Einsatz erfolgt).

Antragstellung/ Prüfung durch das Integrationsamt

Ein Antrag auf Übernahme von Kosten für GSD oder weitere Kommunikationshilfen wird im Rahmen der begleitenden Hilfen bzw. der Arbeitsassistenz gestellt und durch das Integrationsamt geprüft. Die jeweiligen Antragsformulare sind im Internet eingestellt.